

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD Herr Rolf Rauschenbach Bundeshaus West 3003 Bern

Per E-Mail an: rechtsinformatik@bj.admin.ch

19. Oktober 2022

Stellungnahme zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über den elektronischen Identitätsnachweis und andere elektronische Nachweise (E-ID-Gesetz, BGEID)

Sehr geehrter Herr Rauschenbach, sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die am 29. Juni 2022 eröffnete Vernehmlassung des Eidgenössischen Justizund Polizeidepartements zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über den elektronischen Identitätsnachweis und andere elektronische Nachweise (VE-E-ID-Gesetz, VE-BGEID). Gestützt auf die Rückmeldungen unserer Mitglieder nehmen wir zum Vorschlag gerne wie folgt Stellung.

Zusammenfassung

Eine elektronische Identität erleichtert die Identifikation im Internet und den Austausch mit den staatlichen Behörden. Immer mehr Geschäfte werden heute online abgewickelt. Damit steigt das Bedürfnis nach einer sicheren, staatlich kontrollierten elektronischen Identität immer mehr. Die Schweiz ist eines der wenigen Industrieländer, welches noch über kein entsprechendes Instrument verfügt.

Da eine Überprüfung der Identität im Internet nur schwer möglich ist, benötigen Wirtschaft und Verwaltung und gerade auch die Bürgerinnen und Bürger schnell eine zuverlässige elektronische Möglichkeit zur Identifikation von Personen (E-ID). Dies ist schliesslich auch im Interesse aller, da bislang verwendete Alternativen wie die Logins grosser Plattformanbieter unsicherer sind und dabei Daten ins Ausland fliessen. Nach der Ablehnung des Bundesgesetzes über eine E-ID am 7. März 2021 hat der Bundesrat erfreulich schnell reagiert.

Er schlägt nun eine Lösung vor, welche die an der Urne zum Ausdruck gebrachten Bedenken der Bürgerinnen und Bürger aufgreift und es Nutzerinnen und Nutzern schnell und unkompliziert ermöglichen soll, sich digital auszuweisen. Alle Personen, die über eine Schweizer Identitätskarte, einen Schweizer Pass oder einen von der Schweiz ausgestellten Ausländerausweis verfügen, sollen eine E-ID beantragen können.

economiesuisse unterstützt den Vorschlag des Bundesrates in wesentlichen Punkten. Es besteht nur geringfügiger Anpassungsbedarf. Entscheidend ist in jedem Fall, dass der Vorschlag schnell und pragmatisch umgesetzt wird, damit die Schweiz möglichst zeitnah über eine E-ID verfügt.

Die aus unserer Sicht wichtigsten Anliegen lauten wie folgt:

Seite 2

Stellungnahme zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über den elektronischen Identitätsnachweis und andere elektronische Nachweise (E-ID-Gesetz, BGEID)

- Das Gesetz ist als Rahmengesetz ausgestaltet. Damit muss es die wichtigsten Regulierungsgrundsätze auf ausreichender Abstraktionsstufe enthalten. Entscheidend ist dabei, dass die Umsetzung technologieneutral ausgestaltet ist.
- Die Ausführungsbestimmungen, die in der Verordnung enthalten sein werden, müssen sodann angesichts der Komplexität der Materie zusammen mit Experten aus der Privatwirtschaft und Wissenschaft erstellt werden. Im Zentrum stehen hier die Sicherheit, die Anwenderfreundlichkeit und damit die Akzeptanz der Lösung im Verkehr.
- Die Regeln müssen mit anderen Gesetzen, welche eine Identifizierung vorsehen, abgestimmt sein. Dies gilt beispielsweise für den Bereich des Geldwäschereigesetzes oder den Bereich der digitalen Signaturen gemäss Bundesgesetz über die elektronische Signatur.
- Es darf keine Schweizer Insellösung geschaffen werden. Die internationale Interoperabilität und Anerkennung vergleichbarer ausländischer E-ID muss sichergestellt sein.
- Darüber hinaus gilt es Vertretungsrechte von natürlichen Personen an juristische Personen auf der E-ID der natürlichen Person abzubilden.

Bei allen Ansprüchen an Qualität sowohl auf Stufe Gesetz als auch Verordnung müssen die rechtlichen Grundlagen zeitnah und pragmatisch in die Praxis umgesetzt werden. Die Schweiz ist in dieser Frage bereits massiv im Hintertreffen.

1 Einleitende Bemerkungen

Die Schaffung einer E-ID mit der vorgesehenen, umfassenden staatlichen Vertrauensinfrastruktur und der Ermöglichung, dass Akteure sowohl des öffentlichen als auch des privaten Sektors die E-ID bzw. weitere elektronische Nachweise verwenden bzw. ausstellen können, ist sehr zu begrüssen. Die Wirtschaft begrüsst insbesondere das Ambitionsniveau, das mit der Vorlage nochmals bestärkt wird: Die E-ID soll keine starre Insellösung sein, sondern Teil eines dynamischen Ökosystems der digitalen Nachweise. Diese "Vision" sollte bei der Gestaltung der Rahmenbedingungen immer im Gedächtnis bleiben. Wichtig ist aus unserer Sicht zunächst eine schnelle und pragmatische Umsetzung der rechtlichen Grundlagen in die Praxis, damit die Schweiz in diesem Bereich nicht (noch weiter) ins Hintertreffen gerät. Zudem sollte die neue E-ID bei den Benutzerinnen und Benutzern rasch zum Standard werden. Deren Verwendung muss daher leicht zugänglich und verständlich, zuverlässig und weit verbreitet sein. Während wir die Vorlage im Wesentlichen unterstützen, möchten wir dennoch einzelne Verbesserungsvorschläge anbringen. Diese betreffen folgende Bereiche:

Vertretungsrechte an juristische Personen

Die E-ID ist richtigerweise nur für natürliche Personen konzipiert. Damit eine erwartungsgemäss wichtige Verwendungsform im Verkehr aber möglich ist, sollten auch allfällige Vertretungsrechte dieser natürlichen Personen an juristische Personen auf der E-ID der natürlichen Person abgebildet werden. Dies könnte insbesondere durch eine Verbindung des Basisregisters mit dem Handelsregister oder dem SHAB erfolgen.

Keine Schweizer Insellösung

Die Schweizer E-ID muss zwingend international operabel sein. Vergleichbare ausländische E-ID sollten in der Schweiz explizit anerkannt werden. In einer international ausgerichteten Volkswirtschaft und einem kleinen Land wie der Schweiz dürfen keine Insellösungen geschaffen werden. Es gilt, dass auch grenzüberschreitende Prozesse in diesem Bereich durch technische Lösungen vereinfacht werden.

Seite 3

Stellungnahme zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über den elektronischen Identitätsnachweis und andere elektronische Nachweise (E-ID-Gesetz, BGEID)

Sicherung des breiten Vertrauens in die angebotene Lösung

Datenschutz und Datensicherheit: Dem Datenschutz sollte insbesondere in Bezug auf die Aufbewahrungsfristen noch mehr Rechnung getragen werden. Die vorgeschlagenen Fristen erachten wir als zu lange.

<u>Technologieneutralität</u>

Wir sehen in Bezug auf das Kriterium der Technologieneutralität bereits jetzt Anpassungsbedarf. So wird festgeschrieben, dass die neue E-ID durch kryptographische Verschlüsselung geschützt wird (vgl. Art. 17 VE-BGEID). Dabei werden technologisch überlegene Methoden, welche in Zukunft allenfalls verfügbar sind, nicht berücksichtigt. Die an sich gut gemeinte Formulierung in Art. 1 Abs. 2 Bst. c VE-BGEID, dass die E-ID dem Stand der Technik entsprechen muss, verhindert ebenfalls eine technologieneutrale Umsetzung.

Beizug von Experten bei der Erarbeitung der Ausführungsbestimmungen

Von grosser Relevanz werden die Ausführungsbestimmungen zum Rahmengesetz sein, die in der Verordnung spezifiziert werden. Bei deren Erarbeitung ist ein enger Einbezug der Wirtschaft und der Forschung zwingend, damit die E-ID in Bezug auf ihre konkrete Anwendung, Sicherheit und Nutzerfreundlichkeit funktioniert und eine breite Akzeptanz entwickeln kann. Gleichzeitig gilt es die Prozesse zum Einbezug solcher Spezialitäten derart auszugestalten, dass eine effiziente Arbeit ermöglicht wird und das Inkrafttreten der neuen Bestimmungen und damit die Verfügbarkeit der E-ID möglichst zeitnah erfolgen kann.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse economiesuisse

Erich Herzog Mitglied der Geschäftsleitung Lukas Federer Projektleiter Infrastruktur